

Hallenordnung

der Turnhalle des Staatlichen Berufsbildungszentrums

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Trommsdorffstr. 1, 07407 Rudolstadt

§ 1 Allgemeines

(1) Dieser Hallenordnung liegt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe und Nutzung von Sportanlagen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die dortigen Bestimmungen bleiben von dieser Hallenordnung unberührt, sofern dies nicht gesondert ausgewiesen wird.

(2) Die Benutzung der Halle ist nur von Lehrern geführter Schulen bzw. Klassen oder Personen, Übungsleitern und Vereinen gestattet, die eine Genehmigung durch den Schulleiter des Staatlichen Berufsbildungszentrums des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (SBZ), Trommsdorffstraße 1 (nach entsprechendem Antrag) vorweisen können.

Die tätigen Übungsleiter/Trainer von Trainingsgruppen können einen entsprechenden Schlüssel zur Nutzung der Sporthalle erhalten.

Der sorgfältige Umgang ist zwingend erforderlich. Bei Verlust des Schlüssels ist Schadenersatz zu leisten. Mit Beendigung des bestehenden Vertrages ist dieser sofort der Schule zu übergeben.

Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten, sind von der Nutzung der Turnhalle ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Turnhalle besteht vor Abschluss des Nutzungsvertrages nicht.

(3) Die Durchführung von Wettkämpfen, Wettkampfspielen und Turnieren erfordert eine gesonderte Genehmigung des Schulleiters des Staatlichen Berufsbildungszentrums (SBZ). Diese ist vom Veranstalter bis spätestens 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin zu beantragen.

(4) Die Nutzung der Turnhalle ist generell von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich. Die Halle wird spätestens 22:30 Uhr geschlossen. Eine weitergehende Nutzung an Wochenenden ist nur nach schriftlichem Antrag (4 Wochen im Voraus) beim Schulleiter des SBZ Rudolstadt und dessen Genehmigung möglich. Eine generelle Bereitstellung von Wärme für solchen Fälle ist nicht gewährleistet.

Feiertags sowie in den Sommer- und Weihnachtsferien ist die Turnhalle geschlossen.

(5) Die Umkleieräume stehen den Sportlern von 15 Minuten vor Trainingsbeginn bis 30 Minuten nach Trainingsende zur Verfügung. Die Schließzeiten sind zu beachten.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Lehrer und Übungsleiter

- (1) Die Turnhalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers oder Übungsleiters betreten werden. Der verantwortliche Lehrer bzw. Übungsleiter betritt die Halle als Erster bzw. verlässt sie als Letzter.
- (2) Die Lehrer und Übungsleiter haben sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Turnhalle und der zu nutzenden Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen.
- (3) Die Übungsleiter haben die erforderlichen Eintragungen in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen (Bücher liegen in jedem Hallenbereich aus). Außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeiten sind die verantwortlichen Lehrer ebenfalls verpflichtet, die entsprechende Nutzung der Halle ins Hallennutzungsbuch einzutragen.
- (4) Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart oder dem Hausmeister des SBZ Rudolstadt zu melden und in das Hallennutzungsbuch einzutragen. Für Schäden, die nicht im Hallenbuch vermerkt sind, haftet der letzte Nutzer vor Bekanntwerden des Schadens.
- (5) Die gesamte Halle und alle genutzten Umkleieräume sind so unter Verschluss zu halten, dass ein Betreten all dieser Räume durch fremde Personen ausgeschlossen ist. Das Öffnen und Schließen der Zwischentüren zu den Wasch- und Duschräumen liegt in Verantwortung der Lehrer und Übungsleiter/Trainer.
- (6) Die Bedienung der elektrischen Anlagen (z. B. Trennwände) und der beweglichen, fest installierten Einrichtungen (z. B. Aufklappen der Basketballkörbe) obliegt einzig den verantwortlichen Lehrern und Übungsleitern.
- (7) Auf Ordnung und Sauberkeit in den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen ist besonders zu achten.
- (8) Die Beleuchtung in den Hallen 1 bis 3 und im Gymnastikraum ist nach der Nutzung auszuschalten, sofern kein Nachnutzer anwesend ist. In den Fluren und Umkleidekabinen erfolgt das Ausschalten der Beleuchtung automatisch. Weiterhin sind nach der Hallennutzung geöffnete Fenster zu schließen und die jeweiligen Hallentüren abzuschließen.
- (9) Die Lehrer und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenordnung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Sportler und eventuelle Besucher über den Inhalt dieser Hallenordnung zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Belehrung erfolgt halbjährlich.

§ 3 Verhalten in der Halle und deren Nebenräumen

- (1) Die Turnhalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen Sportschuhen, die eine nicht färbende, abriebfeste Sohle besitzen, betreten werden. Diese dürfen nicht zugleich Straßenschuhe sein oder für Sport auf den Außenanlagen verwendet werden. Die Straßenschuhe sind im Eingangsbereich in den dafür vorgesehenen Regalen abzustellen. Den Anweisungen des Hallenwartes/Hausmeisters der Schule ist Folge zu leisten.

- (2) Sämtliche Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln, vor Beschädigungen zu bewahren und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung zu bringen.
- (3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder anderen stark verunreinigenden Stoffen ist (auch in Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Verwendung von Magnesia u. ä. ist beim Beenden des Trainings darauf zu achten, dass Reste vom Boden entfernt werden. Abweichend hiervon gilt für Turngeräte, dass eine eventuell notwendige Beseitigung der Magnesia nur durch qualifizierte Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter vorgenommen wird, um Unfälle und die Beschädigung der Geräte zu vermeiden.
- (5) Fußballspielen, auch als Erwärmungsübung für andere Sportarten, ist untersagt.
- (6) Athletische Übungen, die den Hallenboden beschädigen könnten (z. B. Medizinballhochwurf) sind nicht gestattet.
- (7) Speisen und Getränke dürfen auf der Sportfläche nicht verzehrt werden. Die Ausgabe oder der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
Alkoholische Getränke dürfen weder verzehrt noch ausgegeben werden. Es ist nicht gestattet, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportanlage unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten. Auf Sauberkeit ist stets zu achten.
- (8) Insbesondere nicht gestattet ist:
- Radsport und Skating
 - das Rauchen im gesamten Schulgelände
 - das Mitbringen von Tieren
 - die Mitnahme von Taschen, Straßenbekleidung und ähnlichen Gegenständen in die Halle und den Gymnastikraum (diese sind in den Umkleieräumen unter Verschluss zu halten)
 - das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter
 - das Abwaschen der Sportschuhe in den Waschräumen
 - das Abstellen von **Fahrrädern, Motorrädern und Mopeds** in den Räumen der Turnhalle bzw. vor dem Eingangsbereich des Gebäudes
 - das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren
- (9) Verhalten im Gymnastikraum:
- Der Gymnastikraum darf nur ohne Schuhe bzw. barfuß betreten werden.
 - Im Gymnastikraum ist grundsätzlich **jede Art von Ballspielen** verboten.

- Bei Nutzung des Gymnastikraumes ist darauf zu achten, dass ein entsprechender Abstand zur Spiegelwand (ist durch eine rote Linie gekennzeichnet) eingehalten wird. Das Verstellen der Spiegelflächen ist verboten.

(10) Für das Wechseln der Bekleidung müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Bei Minderjährigen ist der Zutritt den Erziehungsberechtigten ebenfalls gestattet. Die Zuteilung der Umkleide- und Waschräume erfolgt durch die Lehrer und/oder den Hallenwart. Bei Nutzung sind diese Räume stets zu verschließen.

(11) Fundsachen sind unverzüglich beim Hallenwart oder beim Hausmeister des SBZ Rudolstadt abzugeben.

§ 4 Sicherheit

(1) Für die Absicherung eventueller Unfälle sind die Übungsleiter und Aufsichtspersonen verpflichtet, eigenständig Sanitätsmaterial bzw. einen Erste-Hilfe-Kasten mitzubringen. Ebenso liegt die Bereitstellung eines Telefons (Handy) für die Benachrichtigung von Polizei oder Rettungsleitstelle im Notfall in der Verantwortung des jeweiligen Übungsleiters.

(2) Für die Absicherung des Unterrichtes des SBZ Rudolstadt stehen Sanikasten und Telefon im Lehrerzimmer zur Verfügung.

(3) Die Beleuchtung in den Hallen 1 bis 3 und im Gymnastikraum wird automatisch ausgeschaltet. Ab 22:00 Uhr darf sich in diesen Bereichen keine Person mehr aufhalten; bis spätestens **22:30 Uhr** ist das gesamte Objekt zu verlassen.

(4) Der Eingangsbereich zum Objekt Turnhalle ist stets geschlossen zu halten. Die Verwendung von Gegenständen zum Offenhalten der Eingangstür ist untersagt (Versicherungsschutz).

§ 5 Benutzungsentgelte für Automaten

Duschkünzen können im Sekretariat des SBZ Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr käuflich erworben werden (pro Münze 0,50 €).

§ 6 Haftung

(1) Verursacher von vorsätzlich und grob fahrlässig entstandenen Schäden werden in Regress genommen.

(2) Die Schlüssel für die Turnhalle sind Teil der Schließenanlage des SBZ Rudolstadt. Bei Verlust werden die Verantwortlichen ebenfalls in Regress genommen.

(3) Personen oder Gruppen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen, werden verwarnt. Bei nochmaliger Zuwiderhandlung kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Hallenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rudolstadt, den 18.09.2023



R. Korittke
Schulleiter